

Merkblatt 2010 – 2014

Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A) Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Erläuterungen zur Beantragung der im Antragsformular enthaltenen Maßnahmen und den damit verbundenen Verpflichtungen. Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.

A Gemeinsame Bestimmungen des KULAP-A und VNP/EA

1. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) ist schriftlich innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 22. Januar 2010 beim zuständigen **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** einzureichen.
- Bei Beantragung von VNP/EA-Maßnahmen sind **vor** der Antragstellung am AELF bei der zuständigen **unteren Naturschutzbehörde (UNB)** die für jede Maßnahme notwendigen **Bewertungsblätter** auszufüllen und dem Antrag zwingend beizufügen.
- Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag (einschließlich der Anlagen) beim AELF eingeht.

2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Bei allen einzelflächenbezogenen Maßnahmen (KULAP-A/VNP/EA) sind die einbezogenen Flächen bereits bei Antragstellung in der Spalte „Agrarumweltmaßnahmen“ (AUM) auf einer Kopie des **Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)** zum Mehrfachantrag 2009 mit dem entsprechenden Maßnahmen-Code zu kennzeichnen (z. B. „A 24“ bzw. „G 21, Z W3“) und die Kopie dem Antrag beizufügen. Dies gilt auch, wenn bei den KULAP-A Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.1 „Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineräldüngerverzicht“, 3.0 „Extensive Fruchtfolge“, 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“, 4.5 „Sommerweidehaltung für Rinder“ und 4.6 „Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren“ Einzelflächen zu kennzeichnen sind (A 02: vgl. Merkblatt Abschnitt A 8; A 03: vgl. Antragsformular Abschnitt D 2, 2. Spiegelstrich; A 04: vgl. Merkblatt Abschnitt C 4.6; A 07: vgl. Merkblatt Abschnitt C 4.5). Für den Fall, dass keine Flächen mit den Sperrcodes A 02, A 03, A 04 und A 07 zu codieren sind, hat dies der Antragsteller auf der ersten Seite einer Kopie des FNN 2009 (Anlage zum Antrag) mit einer kurzen schriftlichen Bemerkung zu bestätigen.
- Zusätzlich ist ein **jährlicher Zahlungsantrag** im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen:
 - Dabei sind **alle** landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) sowie die beim VNP/EA beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und **alle** Tiere (Viehverzeichnis) anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)“ bei der Mehrfachantragstellung).
 - Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen **NutzungsCodes (NC)** entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2009. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Codes während des Verpflichtungszeitraums ändern. Für den jährlichen Zahlungsantrag sind deshalb die NC der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu entnehmen.

- Die förderfähige Fläche ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim VNP/EA zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt.

Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden, als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind.

Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen.

Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 01.01.2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

3. Hinweis auf Änderungen der Antragsbestimmungen

Es bleibt vorbehalten, dass sich im Verpflichtungszeitraum durch Vorgaben der Europäischen Kommission die **Förderbedingungen/Fördersätze** ändern können. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst **mindestens 5 Jahre**. Er beginnt am Tag der Antragstellung bzw. bei Antragstellung nach dem 1. Januar 2010 unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar 2010 und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2014. Ausnahme: Die KULAP-Maßnahme 3.2 „Winterbegrünung“ endet am 15. Februar 2015.

5. Flächenzu-/abgänge während des Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Die nachfolgend dargestellten Regelungen bei Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten auch in Fällen, in denen die Flächen, die in eine Maßnahme einbezogen sind, innerhalb des Betriebs vergrößert werden:

- Bei den **einzelflächenbezogenen Maßnahmen** können während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums (KULAP-A/VNP/EA) grundsätzlich keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden (Ausnahmen bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“). Für Flächenzugänge ist ein neuer Antrag erforderlich.
 - Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger **bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen Maßnahmen** (KULAP-A Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.1 „Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“, 3.0 „Extensive Fruchtfolge“, 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“)
 - die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür eine Förderung erhalten, vorausgesetzt die Einbeziehung
 - bringt unzweifelhaft Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
 - ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprünglich einbezogene Fläche sein muss (max. 50 % der ursprünglich einbezogenen Fläche), wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha LF in jedem Fall zulässig ist. Eine Förderung von Flächen, die im letzten (5.) Verpflichtungsjahr dem Betrieb zugehen (gilt auch für Flächenzugänge bis 2 ha LF) ist **generell ausgeschlossen**. Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Flächenzugänge, die beim Vorbewirtschafter in eine gleiche oder niedrigere Extensivierungsstufe einbezogen waren.
 - führt zu keiner Doppelförderung (vgl. Abschnitt C im AUM-Antragsformular),
 - beeinträchtigt nicht eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.
- oder
- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im **Antragszeitraum** in der Regel vom 01.10. bis 30.11.) ersetzen, in der die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, **auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück** und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit der Abgabe des Mehrfachantrags im jeweiligen Verpflichtungsjahr) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger in der Regel nur die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig (zuzüglich Zinsen) **zurückerstatten**. Dies gilt auch bei Umwidmung einer (Teil-) Fläche in eine Nicht-LF (nicht landwirtschaftlich nutzbare Flächen, z. B. durch Bebauung). Diese Bestimmung findet keine Anwendung

- in Fällen höherer Gewalt,
- bei Beantragung der entsprechenden Maßnahmen und bei Übernahme aller eingegangenen Verpflichtungen durch den Übernehmer der Flächen oder durch die Aufnahme der Flächen in eine höhere Extensivierungsstufe. Die Übernahme der Verpflichtung muss während des AUM-Antragszeitraums (i. d. R. 01.10. – 30.11.) beantragt werden. Eine Ausnahme ist bei den betriebszweigbezogenen oder der gesamtbetrieblichen Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ möglich, wenn der Übernehmer die Maßnahme bereits in den Vorjahren beantragt hat. Bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ ist eine Übernahme nur möglich, wenn der Betrieb alle Ackerflächen abgibt.
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätig-

keit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,

- bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005.

c) Anpassung der Laufzeit („Synchronisationsregelung“)

Bestehen für die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme (KULAP-A/VNP/EA, mit Ausnahme der Maßnahmen „Umwandlung von Ackerland in Grünland bzw. Wiesen/Weiden“) **ab Verpflichtungsbeginn 2007** mehrere Bewilligungen mit unterschiedlicher Laufzeit, können die ursprünglichen Bewilligungen durch die neue einzelflächenbezogene Bewilligung (neue Antragsstellung während des Antragszeitraumes) ersetzt werden, in die die gesamte ursprüngliche Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Gleiches gilt (Einbeziehung der bestehenden Bewilligungen in einem 5-jährigen Verpflichtungszeitraum), falls bei einer bestehenden Bewilligung für eine weitere Fläche die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme vereinbart werden soll.

6. Wechsel von Maßnahmen

- Der Zuwendungsempfänger kann bei den VNP/EA-Maßnahmen sowie bei den KULAP-A Maßnahmen 4.1 „Behirtpremie“ und 4.3 „Umweltgerechter Weinbau“ während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung auf Antrag **von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln**, ohne dass sich dadurch der Bewilligungs- bzw. Verpflichtungszeitraum verlängert. Bei einem Wechsel in den letzten beiden Verpflichtungsjahren ist ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Aufgrund der Abschaffung der obligatorischen Stilllegung ab dem Jahr 2009 ist ein Wechsel von der Maßnahme 3.6 – A 37 „Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen“ zur Maßnahme 3.6 – A 36 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“ innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, ohne dass sich dadurch der Verpflichtungszeitraum verlängert. Der Wechsel muss innerhalb des AUM-Antragszeitraums (i. d. R. 01.10. bis 30.11.) erfolgen.
- Bei einem Wechsel zu einer VNP/EA-Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurde, ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Gleiches gilt bei einer Erweiterung der Zusatzleistung 0.3 um Erschwerniskriterien, die zum ursprünglichen Verpflichtungsbeginn noch nicht angeboten wurden.
- Bei einem **Wechsel von einer betriebszweigbezogenen KULAP-A Maßnahme** (2.1 „Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung“, 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“, 3.0 „Extensive Fruchtfolge“ oder 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“) **zur Gesamtbetriebsextensivierung** 1.1 „Ökolandbau“ oder **einem Wechsel innerhalb der betriebszweigbezogenen Grünlandmaßnahmen jeweils hin zu einer höheren Extensivierung** (Maßnahme 2.1 „Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung“ zu Maßnahme 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“ bzw. innerhalb der Maßnahme 2.2) ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- **Umstellungen** auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen **während des jährlichen Antragszeitraums** (i. d. R. 01.10. – 30.11.) **beantragt werden**.
- Die Bedingungen des Wechsels von Maßnahmen der alten Förderperiode (2000 – 2006) zu Maßnahmen der neuen Förderperiode (2007 – 2013) sind beim zuständigen AELF zu erfragen.

7. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (auch freiwilliger Nutzungstausch) kann bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraums die Förderung von den alten auf die neuen Flurstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

8. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- Die einzelnen Maßnahmen **innerhalb** des KULAP-A bzw. VNP/EA können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die UNB.
- Die Förderung von ein und derselben Fläche kann entweder über KULAP-A oder VNP/EA gemäß den festgelegten Förderkulissen erfolgen (nähere Informationen hierzu erteilen das AELF bzw. die UNB). Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.
- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP-A/VNP/EA auch eine Förderung gemäß der Betriebsprämie, der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweißpflanzenprämie, der Tabakbeihilfe, der Flächenzahlung für Schalenfrüchte sowie der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden.

b) Auflagenüberschneidung:

- Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. durch Wasserschutzgebietsverordnungen, Naturschutzgebietsverordnungen, freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen, Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträge) bestehen, die mit bestimmten überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen der beantragten Agrarumweltmaßnahme(n) ganz oder teilweise identisch sind, entfällt eine Förderung für diese Maßnahme(n) für diese Flächen nach vorliegenden Richtlinien.
- Bei den einzelnen Maßnahmen sind die überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen mit (*) gekennzeichnet.
- Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind **alle** für die jeweilige Maßnahme geltenden Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten. Verstöße gegen Auflagen oder Verpflichtungen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördergelder.
- Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) zwischen natürlichen Personen stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen.
- Bei ankaufsförderten Flächen im Rahmen der Förderprogramme Naturschutz und Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie bei ankaufsförderten Flächen, die im Rahmen der Flurbereinigung als „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ eingestuft sind, sind Fördermaßnahmen, bei denen ein Grünlandumbruchverbot, eine Reduzierung des Pflanzenschutz- oder des Düngemiteleinsatzes überschneidungsrelevant sind, ausgeschlossen.
- Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungspläne oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumweltmaßnahmen(n) führen.

- In Natura 2000-Gebieten sowie Naturschutzgebieten außerhalb von Natura 2000-Gebieten stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach BayNatSchG einer Förderung von VNP/EA-Maßnahmen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen. Es bleibt vorbehalten, dass sich aufgrund der abschließenden Prüfung und Genehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission die Förderung in Naturschutzgebieten außerhalb von Natura 2000-Gebieten ändern kann oder diese Förderung grundsätzlich nicht möglich ist.
- Soweit für die in die Förderung einzubeziehenden Flächen Bewirtschaftungsauflagen bestehen, die mit den überschneidungsrelevanten Auflagen der beantragten KULAP-A/VNP/EA-Maßnahmen ganz oder teilweise identisch sind, sind diese Flächen im FNN mit **A 02** zu kennzeichnen (über Ausnahmen informiert das zuständige AELF).
- Zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teildentische Bewirtschaftungsauflagen werden die Träger der Wasserversorgung über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP-A/VNP/EA in geeigneter Weise informiert.

9. Mindest- und Maximalförderbetrag

KULAP-A: Zuwendungen unter 250 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Die Förderung ist auf maximal **40.000 €/Betrieb und Jahr begrenzt**. Diese Regelungen gelten nicht für die Maßnahme 5.1 – A 51 „Heckenpflegeprämie“.

VNP/EA: Zuwendungen unter 100 €/Betrieb und Jahr werden grundsätzlich **nicht gewährt**. Ein Maximalförderbetrag ist nicht gegeben.

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Verpflichtungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.

Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags für die verbleibenden Jahre ist dann möglich, wenn zumindest in einem der vorangegangenen Jahre des aktuellen Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

10. Kontrollen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. **Darüber hinaus ist zur Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.
- Wenn festgestellt wird, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen dem AELF schriftlich mitzuteilen.

12. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B Bestimmungen und allgemeine Auflagen des KULAP-A

1. Welche Zielsetzung hat das KULAP-A?

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung von Agrarumweltleistungen soll

- die **Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft** gewährleisten,
- zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und der Umweltpolitik beitragen,
- zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste für freiwillig in Anspruch genommene Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen,
- einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten,
- zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen, beitragen,
- eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzes hinausgeht, gewährleisten.

2. Wer kann Antrag stellen?

a) flächenbezogene Maßnahmen

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben **mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften** oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
- Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder einen Antrag stellen.
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können **nicht** gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie Teilnbergemeinschaften können **nicht** am KULAP-A teilnehmen.

b) tierbezogene Maßnahme (vgl. Maßnahme 4.5 – A 49 „Sommerweidehaltung für Rinder“)

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften oder landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), **deren Betriebssitz in Bayern liegt**.
- Alm- und Weidegenossenschaften sind **nicht** antragsberechtigt.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können **nicht** gefördert werden.

- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie Teilnbergemeinschaften können **nicht** am KULAP-A teilnehmen.

3. Was ist zu beachten?

3.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung von

a) flächenbezogenen Maßnahmen ist, dass

- die Antragsfläche in Bayern liegt,
- der Antragsteller
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt sowie für die einbezogenen Flächen die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
 - die einbezogenen Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahme bei den Maßnahmen 2.7 „Agrarökologische Grünlandnutzung“, 3.2 „Winterbegrünung“, 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ und 3.6 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“) und
 - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt.

b) tierbezogenen Maßnahmen (vgl. Maßnahme 4.5 – A 49 „Sommerweidehaltung für Rinder“) ist, dass

- der Antragsteller die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt.

3.2 Gebietskulisse

- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen.
- Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und die durch flächenhafte extensive Bewirtschaftung der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft dienen.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.
- Rinder, die sich im Eigentum des Antragstellers (Ausnahmen: mehrjährige Vertragsaufzucht oder langfristige Pachtverträge) befinden und tiergerecht gehalten werden.

3.3 Verpflichtungen während des Bewilligungszeitraums für

a) flächenbezogene Maßnahmen

- Der Viehbesatz darf bei den **Maßnahmen 1.1 „Ökolandbau“, 2.1 „Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung“, 3.0 „Extensive Fruchtfolge“ und 3.1 „Vielfältige Fruchtfolge“ nicht mehr als 2,00 GV/ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres** im Verpflichtungszeitraum betragen. Gleichzeitig darf bei diesen Maßnahmen die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern maximal einem möglichen Viehbesatz von 2,00 GV/ha LF entsprechen. Während des Verpflichtungszeitraums erfolgt die Ermittlung des Viehbesatzes jährlich auf der Grundlage des aktuellen Mehrfachantrags (jährlicher Zahlungsantrag). Dadurch ist für Betriebe unter 2,00 GV/ha LF im begrenzten Umfang die Aufnahme betriebsfremder organischer Düngemittel, unbedenklicher Bioabfälle (Rücksprache mit dem zuständigen AELF), von Kartoffel-fruchtwasser und Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht, sowie von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) möglich. Eine Ausbringung von bestimmten organischen Düngern (z. B. Klärschlamm) ist allerdings auf den in das KULAP einbezogenen Flächen verboten. Diese Betriebe müssen dazu dem AELF Aufnahme- bzw. Abnahmeverträge vorlegen. Darüber hinaus ist der aufzunehmende Betrieb verpflichtet, ein Eingangsbuch über aufgenommene betriebsfremde organische Düngemittel zu führen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen

- für die Dauer des Bewilligungszeitraums eine **verpflichtungsgemäße Bewirtschaftung bzw. Pflege durchzuführen**,
- auf die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF. Bei der Maßnahme 1.1 „Ökolandbau“ gelten entsprechend die Bestimmungen gemäß der EG-Öko-VO. Für die in die Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“ und 3.3 „Mulchsaatverfahren“ einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauf folgenden Kalenderjahr,
- keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung des AELF durchzuführen.
- Die Förderung ist grundsätzlich auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind generell bei den Maßnahmen 2.4, „Mahd von Steilhangwiesen“, 3.2 „Winterbegrünung“, 3.3 „Mulchsaatverfahren“, 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ und 4.3 „Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ möglich.

b) tierbezogene Maßnahme (vgl. Maßnahme 4.5 – A 49 „Sommerweidehaltung für Rinder“)

- Die Vorgaben im Rahmen von Cross Compliance sind einzuhalten. Jedoch führen festgestellte Verstöße gegen die Grundsätze bei der Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln bei Betrieben mit flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen auch zu Kürzungen bei den tierbezogenen Maßnahmen (vgl. auch Abschnitt F).

C Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach KULAP-A

1. Gesamtbetriebliche Maßnahme

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der gesamte Betrieb entsprechend den nachfolgenden Auflagen bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.

1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A 11

- Grundlage für die Förderung sind die EG-Öko-Basis Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 - in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnung). Diese Verordnungen können im Internet unter www.lfl.bayern.de/IEM/oeko/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für landwirtschaftliche Unternehmen gelten, zu finden. Sonderregelungen für tierhaltende Betriebe sind dem Beiblatt zur Beantragung der Maßnahme 1.1 – A 11 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms zu entnehmen.
- **(*)** Der **gesamte** Betrieb muss gemäß den o. g. Verordnungen **ökologisch** bewirtschaftet werden, ausgenommen sind nur Aquakulturen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.
- Bei Neueinsteigern in den ökologischen Landbau muss bereits bei Abgabe des AUM-Antrags, spätestens jedoch mit Ablauf des Antragszeitraums, die Kopie eines rechtswirksam abgeschlossenen Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorgelegt werden.
- **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3).
- Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche (HFF: NC: 411 – 460, 941) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.

(*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

- Kein Grünlandumbruch (Dauergrünland und Wechselgrünland, NC: 428, 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) zur Vergrößerung der Ackerfläche.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**; Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
- Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Hutungen (NC: 454), Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC: 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC: 564), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 591, 592), Gemüse, Erdbeeren und Pilze unter Glas (NC: 731), Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas (NC: 732), vorübergehende Hopfenstilllegung (NC: 753), Tabak (NC: 760), Gartenbausämerei (NC: 791), Streuobst ohne Unternutzung (NC: 812), Korbweiden und Pappelanlagen (NC: 845), Christbaumkulturen (NC: 846), Niederwald mit Kurzumtrieb (NC: 848), nicht ldw. genutzte Hausgärten (NC: 920), Teiche (NC: 930, 940), Naturschutzflächen (NC: 958) sowie nicht ldw. genutzte Flächen (NC: 990) und unbefestigte Mieten (NC: 994, 996).

• Höhe der Förderung:

- Acker-/Grünland **210 €/ha**
- Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **420 €/ha**

Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.

- Für **Neueinsteiger** in den Ökolandbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Förderung gewährt:

- Acker-/Grünland **300 €/ha**
- Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen **500 €/ha**

Bei Neueinsteigern muss der Anteil der Flächen, die bisher nicht in die EG-Öko-Verordnung einbezogen waren (Umstellungsflächen), über 50 % der LF des Betriebs liegen.

2. Grünland

Der Antragsteller kann zwischen betriebszweigbezogenen (2.1, 2.2) und/oder einzelflächenbezogenen Maßnahmen (2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7) wählen.

2.1 Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung – A 21

Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*) Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/Rückenspritze ist erlaubt).
- **(*) Der Umbruch von Dauergrünlandflächen ist generell verboten.**
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF, NC: 411 – 460) eingehalten werden.
- Die Dauergrünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**; Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
- **Maximaler Viehbesatz von 2,00 GV/ha LF.** Gleichzeitig dürfen im Betrieb nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, als es maximal dem Dunganfall dieser Viehbesatzgrenze entspricht (vgl. Abschnitt B 3.3).
- Nutzung von mindestens 5 % der in die Förderung einbezogenen Dauergrünlandflächen **frühestens ab dem 15. Juni.**

- **Aufzeichnungspflicht für Gülleausbringung** auf dem Dauergrünland (Zeitpunkt, Menge, Fläche).
- **Nachweis einer Beratung (Düngeempfehlung) für Grünland im Falle der Nährstoffversorgungsstufen D (hoch) oder E (sehr hoch)** auf der Basis der aktuellsten Bodenuntersuchungsergebnisse gemäß Düngeverordnung für Grünland. Die Nährstoffversorgungsstufen sind im „Leitfaden für die Düngung von Acker- und Grünland“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ausgewiesen (Gelbes Heft). Die Beratungsempfehlungen sind dem Bodenuntersuchungsbefund zu entnehmen. Ansonsten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges AELF.
- Betriebe, die eine **Ausnahmegenehmigung** von der, nach novellierter Düngeverordnung, **gültigen Obergrenze von 170 kg** Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beanspruchen, sind von der **Teilnahme an dieser Maßnahme ausgeschlossen**.
- Bei stark verunkrauteten Teilflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist im Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen AELF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden Flächen wird im Jahr der Wiederansaat keine Förderung gewährt.
- Förderfähig sind nur **Wiesen, Mähweiden und Weiden**, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451, 452, 453). Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der Förderung ausgeschlossen.
- **Höhe der Förderung: 50 €/ha**

2.2 Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht – A 22, A 23

Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*) Verzicht auf Mineraldünger**, mit Ausnahme einer Kalkung und – im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
 - **(*) Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/Rückenspritze ist erlaubt).
 - **Der Umbruch von Dauergrünlandflächen ist generell verboten**.
 - In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF, NC: 411 – 460) eingehalten werden.
 - Die Dauergrünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**; Ausnahme bei NC: 546, 567, 592).
 - **(*) Maximaler Viehbesatz von 1,76 GV/ha HFF (A 22) bzw. 1,40 GV/ha HFF (A 23)**.
 - Es darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF (A 22) bzw. 1,40 GV/ha LF (A 23) entspricht.
 - Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der, nach novellierter Düngeverordnung, **gültigen Obergrenze von 170 kg** Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beanspruchen, sind von der **Teilnahme an dieser Maßnahme ausgeschlossen**.
- Bei stark verunkrauteten Teilflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist im Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen AELF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden
- (*)** überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

den Flächen wird im Jahr der Wiederansaat keine Förderung gewährt.

- Förderfähig sind nur **Wiesen, Mähweiden und Weiden**, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451, 452, 453). Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der Förderung ausgeschlossen.
- **Höhe der Förderung:**

bis max. 1,76 GV/ha HFF – A 22	130 €/ha
bis max. 1,40 GV/ha HFF – A 23	180 €/ha

2.3 Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A 24

- **(*) Verzicht auf jegliche Düngung** (ausgenommen Kalkung)
- **(*) Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel**.
- Es können nur Flächen in die Förderung einbezogen werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen,
 - in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung) liegen,
 - in Hochwasserretentionsgebieten liegen,
 - in Wasserschutzgebieten liegen,
 - in der Gebietskulisse des Donaumoosentwicklungskonzepts liegen,
 - in der Gebietskulisse des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried liegen,
 - entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen,
 - Feldstücke mit Dolinen sind,
 - in Einzugsgebieten von Grundwasserkörpern liegen, die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind,
 - von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensible Fläche eingestuft werden.

Der Flächenumfang ist vom Antragsteller in Abstimmung mit dem AELF zu bestimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.

- Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder durch Hüteschaffhaltung zu beweiden. Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern) ist nicht zulässig. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451 – 453).
- **Höhe der Förderung: 350 €/ha**

2.4 Mahd von Steilhangwiesen

- **(*)** Die **Mähnutzung** muss jährlich während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.) so durchgeführt werden, dass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Eine Beweidung des letzten Aufwuchses in Form einer **Nachweide** ist zulässig, soweit keine Erosionsgefahr besteht.
- Die Fläche muss auf Karten beim AELF ausgewiesen sein.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden (NC: 451, 452).
- **Höhe der Förderung:**

– 35 – 49 % Steigung – A 25	400 €/ha
– ab 50 % Steigung – A 26	600 €/ha

2.5 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen – A 27

- Die Maßnahme ist grundsätzlich auf extensive **Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen sowie ausgewiesene Sonderflächen** wie z. B. Truppenübungsplätze, Flugplätze, Kanal- und Hochwasserschutzdämme und andere vergleichbare Flächen beschränkt.
- **(*)** Auf allen in die Förderung einbezogenen Flächen ist jährlich eine **gezielte Beweidung** während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) durchzuführen.

- Ein **maximaler Viehbesatz von 1,20 GV/ha LF** im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres im Verpflichtungszeitraum ist einzuhalten.
- Auf **Düngung und flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** auf den in die Förderung einbezogenen Flächen ist zu **verzichten**.
- Auf den geförderten Flächen sind alle **Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des extensiven Zustandes der Weideflächen führen**. Eine Weidepflege, insbesondere zur Bekämpfung einer fortschreitenden Verbuschung, ist möglich.
- Im Jahresdurchschnitt müssen **mindestens 10 Mutterschafe/-ziegen im Betrieb gehalten werden**.
- Förderfähige Flächen sind Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen (NC: 454, 460).
- **Höhe der Förderung:** **110 €/ha**

2.6 Extensivierung von Wiesen mit Schnittzeitpunktaufgabe – A 28

- Der Schnittzeitpunkt soll entsprechend den ökologischen Erfordernissen durchgeführt werden, um die standortgerechte bzw. anzustrebende ökologisch wertvolle Pflanzengesellschaft und die damit verbundene Fauna zu erhalten.
- **(*) Beginn der Schnittnutzung ab dem 1. Juli.**
- Die Wiesen sind aus natur- und umweltschutzfachlichen Gründen erst ab dem oben genannten Schnittzeitpunkt zu mähen. Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern (Durchschnittsbestand) im Betrieb vom 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche** eingehalten werden.
- Eine Nutzung als Weide in der vegetationsarmen Zeit im Herbst (frühestens nach der zwingend erforderlichen Mahd) und im Frühjahr bis zum 15. März ist zugelassen.
- Förderfähig sind Wechselgrünland, Wiesen und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 428, 441, 451, 452).
- **Höhe der Förderung:** **300 €/ha**

2.7 Agrarökologische Grünlandnutzung – A 29

- **(*)** Die Bereitstellung (5 Jahre) von Grünlandflächen für **agrarökologische Zwecke** beinhaltet die Einstellung bzw. starke Reduzierung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- und agrarökologischer Gesichtspunkte.
- **(*)** Weitgehender Verzicht auf die Grünlandproduktion.
- Diese Maßnahme kommt grundsätzlich nicht flächenhaft, sondern nur für ausgewählte Flächen(-teile) im Rahmen eines vom AELF erstellten agrarökologischen Konzepts zur Anwendung. Dabei wird eine ökologische Vernetzung der Flur durch extensive Strukturelemente angestrebt.
- Die Förderfläche wird grundsätzlich begrenzt auf **max. 5 ha** je Betrieb.
- Den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 567.
- **Höhe der Förderung** in Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ):
 - bis EMZ 2000 **150 €/ha**
 - je weitere 100 EMZ **24 €/ha**
 Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

3. Acker

Der Umfang und die für die Berechnung der Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm – Teil A“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Der Antragsteller kann zwischen betriebszweigbezogenen (3.0, 3.1) und/oder einzelflächenbezogenen Maßnahmen (3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6) wählen.

3.0 Extensive Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs – A 30

Bewirtschaftung der **gesamten Ackerfläche** des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*)** Der Anteil der folgenden Intensivkulturen insgesamt an der Ackerfläche darf jährlich max. 33 % betragen: Mais, Weizen, Weizen als Ganzpflanzensilage, Rüben (Zucker-/Runkel-/Futterrüben), Feldgemüse. Die Begrenzung von Mais an der Ackerfläche liegt jährlich bei max. 20 %.
- **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3).
- Eine Förderung erfolgt nur für folgende Früchte:
 - Kartoffeln, Winter-/Sommertriticale, Wintergerste
Höhe der Förderung: **50 €/ha**
Bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A 11 **25 €/ha**
 - **Getreide** (Winter-/Sommerroggen, Hafer, Sommergerste, Dinkel, Emmer, Einkorn, Winter-/Sommermenggetreide ohne Weizen, sonstige Getreide ohne Weizen als Ganzpflanzensilage)
Eiweißpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen
Höhe der Förderung: **100 €/ha**
Bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A 11 **50 €/ha**
 - **Ackerfutter** (Klee, Klee gras, Luzerne, Ackergras); max. sind 50 % der Ackerfläche eines jeden Verpflichtungsjahres förderfähig.
Höhe der Förderung: **180 €/ha**
Bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A 11 **90 €/ha**

3.1 Vielfältige Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs – A 31

Bewirtschaftung der **gesamten Ackerfläche** des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **Maximaler Viehbesatz:** 2,00 GV/ha LF (vgl. Abschnitt B 3.3).
- **(*)** Anbau von mindestens **fünf verschiedenen Hauptfruchtarten** im Betrieb in jedem Verpflichtungsjahr.
- **(*)** Der **jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart** muss mit Ausnahme der Leguminosen (mindestens 5 %) **mindestens 10 % der Ackerfläche** betragen und darf 30 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(*)** Der Getreideanteil (NC: 113, 114, 115, 116, 118, 121, 122, 125, 126, 131, 132, 140, 144, 145, 156, 157, 190, 425, 426) darf 66 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(*)** Jährlich sind **mindestens 5 %** der Ackerfläche mit Fruchtarten anzubauen, die aus **Leguminosen oder einem Leguminosen-Gemenge** bestehen (gilt auch als Hauptfruchtart), das Leguminosen enthält. Nach Leguminosen (bzw. Gemenge aus Leguminosen) ist eine über den Winter (mindestens bis 15.01. des Folgejahres) beizubehaltende Folgefucht anzubauen.
- Werden mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die genannten Anbauanteile (mindestens 10 %) erreicht werden.
- Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden (NC: 545, 560, 564, 591), zählen nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme und sind daher von der Förderung ausgeschlossen.

(*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

• **Hauptfruchtarten** im Sinne dieser Maßnahme sind:

- Dinkel (NC: 114)
- Winterweizen (NC: 115, 125)
- Sommerweizen (NC: 113, 116, 144)
- Emmer, Einkorn (NC: 118)
- Wintergerste (NC: 131)
- Sommergerste (NC: 132)
- Winterroggen (NC: 121)
- Sommerroggen (NC: 122)
- Hafer (NC: 140)
- Wintermenggetreide ohne Weizen und sonstiges Getreide (NC: 126, 190)
- Sommermenggetreide ohne Weizen (NC: 145)
- Weizen als Ganzpflanzensilage (NC: 425)
- Sonstiges Getreide als Ganzpflanzensilage (NC: 426)
- Wintertriticale (NC: 156)
- Sommertriticale (NC: 157)
- Mais (NC: 171, 172, 175, 411)
- Erbsen (NC: 210)
- Ackerbohnen (NC: 220)
- Süßlupinen zur Körnergewinnung (NC: 230)
- Sonstige Hülsenfrüchte (NC: 240, 290)
- Winterraps (NC: 311)
- Sommerraps (NC: 312)
- Sonnenblumen (NC: 320)
- Sojabohnen (NC: 330)
- Öllein und sonstige Ölfrüchte (NC: 341, 390)
- Rüben (NC: 413, 414, 620)
- Sonstige Hackfrüchte (NC: 412)
- Klee (NC: 421)
- Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch (NC: 422)
- Luzerne (NC: 423)
- Ackergras (NC: 424)
- Sonstige Hauptfutterfläche (NC: 429)
- Kartoffeln (NC: 611, 612, 613, 615, 640, 642, 644, 619)
- Tobinambur (NC: 630)
- Feldgemüse und Gemüse im Freiland (NC: 710, 720)
- Blumen- und Zierpflanzen (NC: 722)
- Erdbeeren (NC: 723)
- Heil- und Gewürzpflanzen (NC: 770)
- Küchenkräuter (NC: 771)
- Sonstige Handelsgewächse (NC: 790)
- Flachs (NC: 342)
- Hanf (NC: 793)
- Samenvermehrung Gras (NC: 912)
- Samenvermehrung Klee (NC: 913)

• **Leguminosen** oder ein **Gemenge aus Leguminosen** im Sinne dieser Maßnahme sind:

- Erbsen (NC: 210)
- Ackerbohnen (NC: 220)
- Süßlupinen zur Körnergewinnung (NC: 230)
- Sonstige Hülsenfrüchte (NC: 240, 290)
- Klee (NC: 421)
- Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch (NC: 422)
- Luzerne (NC: 423)
- Sojabohnen (NC: 330)
- Samenvermehrung für Klee (NC: 913)

• **Höhe der Förderung:** **100 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A 11 **50 €/ha**

3.2 Winterbegrünung – A 32

- **(*)** Anbau von **Zwischenfrüchten** oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten in **Ackerbau bzw. Dauerkulturen** nach der Ernte der Hauptfrüchte.
- Der Flächenumfang der Winterbegrünung muss jeweils **mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche** und/oder bei Beantragung auf **Dauerkulturflächen mindestens 5 % der gesamten Dauerkulturfläche** (NC: 750, 811, 817, 819, 824, 825, 851, 852) des Betriebs umfassen. Zur gesamten Acker-/Dauerkulturfläche gehören auch Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. Flächen, die außerhalb Bayerns liegen

(*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

und somit nicht förderfähig sind. Maßgeblich für die Bemessung des notwendigen Umfangs sind die Flächen im jeweiligen FNN.

- **(*)** Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine **gezielte Ansaat** (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluß an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC 421 – 424 und 428, 429, Samenvermehrung (NC: 912, 913), Grünbrache einjährig (NC: 941) oder bei aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC: 591) nicht förderfähig.
- **(*)** Bei Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine winterharte oder abfrierende Zwischenfrucht handeln.
- Zur Begrünung dürfen **keine ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen** nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und Hanf. Dies gilt auch bei Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit nicht ausgleichsberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsansaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig.
- Eine Förderung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulchsaatchverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulchsaatchverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt war und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Die **Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- **(*)** Der während der „Begrünungszeit“ (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.02. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraums noch nach dem 15.02. genutzt werden (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen). Er muss auf der Fläche verbleiben (z.B. Mulchen). Eine Beweidung im Rahmen der traditionellen Hüteschafhaltung ist möglich.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).
- **Höhe der Förderung:** **80 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A 11 **50 €/ha**

3.3 Mulchsaatchverfahren – A 33

Allgemeine Bestimmungen

- **(*)** Förderfähig ist das **Mulchsaatchverfahren** bei den **Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse sowie **Mulchverfahren** bei den **landwirtschaftlichen Dauerkulturen** Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau).
- Die KULAP-Maßnahme Mulchsaatchverfahren ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahme Winterbegrünung einbezogen war (d. h. keine Förderung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Zwischenfruchtansaat!).
- **(*)** Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine **erosionsmindernde Mulchschicht** vorhanden ist.

- Beim Hopfen sind die Vorgaben der amtlichen Beratung zum Mulchsaattverfahren zu beachten.
- Eine Festlegung auf eine bestimmte Reihenkultur während des Verpflichtungszeitraums ist nicht erforderlich.
- Der förderfähige Flächenumfang bemisst sich jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Flächenumfangs der Reihenkultur, die im Mulchsaattverfahren angebaut wird bzw. der Dauerkulturen mit Mulchsaattverfahren zwischen den Reihen (Angabe jeweils im FNN des Mehrfachantrags).
- Die Kennzeichnung der jährlich zur vorbereitenden Zwischenfruchtsaat vorgesehenen Flächen im jeweiligen Mehrfachantrag (FNN) wird empfohlen.
- Eine nichtwendende Bodenbearbeitung im Frühjahr im Zuge der Saattbettbereitung ist zulässig. Größere Mulchmassen können gegebenenfalls im Spätherbst bodenschonend auf gefrorenem Boden abgeschlegelt werden. In Abstimmung mit dem AELF ist vor Zuckerrüben und Kartoffeln eine leichte, nicht wendende Bodenbearbeitung im Herbst erlaubt. Bei Zuckerrüben ist dies nur zulässig, wenn die Zwischenfruchtsaat konservierend (pfluglos) in eine Strohecke erfolgte. Ansonsten ist eine Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen. Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht gestattet.
- Der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen Mitteln gezielt abgespritzt werden müssen, ist nicht zulässig.
- Die Ausbringung von bestimmten organischen Düngern wie Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchsaattverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen):

- (*) Fahrgassen (mindestens 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).
- Fahrgassen und Vorgewende müssen **jährlich gemulcht** werden.
- Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
- Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
- **Höhe der Förderung:** **100 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme 1.1 – A 11 **60 €/ha**

3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten – A 34

- (*) Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (vgl. Abschnitt C 3) bewirtschaftet wurden, sind als Wiese, Mähweide oder Weide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide vorliegen.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in der unter Abschnitt C 2.3 genannten Gebietskulisse liegen.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.

(*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

- Förderfähig ist Grünlandensaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung:** **jährlich 400 €/ha**

3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz – A 35

- (*) Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **10 – 30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen
 - am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche** und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
 - in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann,
 - bei potentiell **erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich** quer zur Hangneigung.
 Die Lage der Grünstreifen ist mit dem **zuständigen AELF abzustimmen** und in eine Kopie der FeKa einzuzichnen.
- Auf dem eingesäten bzw. beibehaltenen Grünstreifen ist **jegliche Düngung, flächendeckender chemischer Pflanzenschutz** (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und **jegliche Bodenbearbeitung** untersagt.
- Der Grünstreifen muss mindestens einmal im Jahr **gemäht, beweidet** oder **zumindest gemulcht** werden.
- Eine Förderung der Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt (NC: 545, 560) bzw. aus der Erzeugung genommen (NC: 591) oder als Ackerfläche mit den NC 421 – 424, 428, 429, 912, 913 oder 941 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.
- Die eingesäten bzw. beibehaltenen Ackergrünstreifen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung. Sie erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Förderfähig sind die mit NC 421 – 424, 428, 441 und 591 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Förderung:** **10 €/ar Grünstreifen**

3.6 Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen – A 36

- (*) Die Bereitstellung (**5 Jahre**) von Ackerflächen für **agrarökologische Zwecke** beinhaltet die Einstellung bzw. starke Reduzierung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landchafts- und agrarökologischer Gesichtspunkte.
- Diese Maßnahme kommt grundsätzlich nicht flächenhaft, sondern nur für ausgewählte Flächen(-teile) im Rahmen eines vom AELF erstellten **agrarökologischen Konzepts** zur Anwendung. Dabei muss eine geeignete Bepflanzung, Einsaat und sonstige Begrünung oder Pflege erfolgen.
- Die Förderfläche wird grundsätzlich begrenzt auf **max. 5 ha** je Betrieb.
- Die Förderflächen müssen in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (vgl. Abschnitt C 3) bewirtschaftet worden sein.
- Den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 560.
- **Höhe der Förderung:**
In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ) je ha:
 - bis zu einer EMZ von 2 000 **200 €/ha**
 - je weitere 100 EMZ **24 €/ha**
 Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 Behirtungsprämie für anerkannte Almen und Alpen

Bitte zusätzliches Antragsformular ausfüllen (am AELF erhältlich).

- **(*)** Es wird die **Behirtung** (Personal) auf einer staatlich anerkannten Alm/Alpe honoriert.
- **(*)** Die in die Förderung einbezogenen Alm-/Alpflächen sind jährlich **zu beweiden**.
- Auf den einbezogenen Almen/Alpen dürfen **flächendeckend keine chemischen Pflanzenschutzmittel** – ausgenommen Einzelpflanzenbehandlung (Streichgeräte, Rückenspritze) zur Sicherung ökologisch wertvoller Bestände – eingesetzt werden.
- Die Alm/Alpe muss ein **selbstständiger Weidebetrieb** sein, d. h. eine tägliche Beweidung vom Talbetrieb aus ist nicht möglich.
- Die Alm/Alpe sowie ggf. Nieder- und Hochleger (Weidestaffel) gelten als eine Einheit. Bei Behirtung der Alm/Alpe durch ständiges und nicht ständiges Personal wird eine Förderung nur für das ständige Personal gewährt.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- **Höhe der Förderung bei Behirtung** durch:
 - **ständiges Personal 90 €** je ha Lichtweide, mind. **675 € je Alm/Alpe**, max. **2.750 € je Hirte – A 41/A 42**
 - **nichtständiges Personal 45 €** je ha Lichtweide, mind. **335 € je Alm/Alpe**, max. **1.375 € je Alm/Alpe** – der Höchstbetrag kann **nur einmal je Alm/Alpeinheit** ausgeschöpft werden – **A 43/A 44**.

4.2 Streuobstbau – A 45

- **(*)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Zum Streuobstbau (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zählen Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit und ohne Unternutzung.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume pro ha LF** gefördert werden.
- Gefördert werden können Baumarten mit mind. 3 m Kronendurchmesser und einer Stammhöhe von mind. 1,60 m.
- Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP-A einbezogen werden.
- **Höhe der Förderung:** **5 €/Baum**
Obergrenze **max. 500 €/ha**

4.3 Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen – A 46/A 47

Bitte zusätzliches Antragsformular ausfüllen (am AELF erhältlich). Nähere Auskünfte erteilt das zuständige AELF.

- **(*)** Die überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen sind im Merkblatt „Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ gekennzeichnet.
- **Höhe der Förderung:** **360 – 2.250 €/ha**

4.4 Extensive Teichwirtschaft – A 48

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige AELF.

- **(*)** Die überschneidungsrelevanten Auflagen und Verpflichtungen sind im Merkblatt „Extensive Teichwirtschaft“ gekennzeichnet.
- **Höhe der Förderung:** **200 €/ha Teichfläche**

4.5 Sommerweidehaltung für Rinder – A49

- Weidehaltung von **Kühen sowie Aufzucht- und Mastrindern**.
- **(*) Mindestens dreimonatige** Weidezeit am Stück innerhalb des Zeitraums 15. Mai bis 15. November mit **täglichem Weidegang** für die beantragten Weidegruppen. Die dreimo-

natige Weidezeit kann innerhalb des o. g. Zeitraums jährlich variabel im Rahmen des Zahlungsantrags (MFA) festgelegt werden.

- Die Rinder werden in folgende **Weidegruppen** untergliedert:
 - I. Kühe (weibliche Rinder mit Kalbung)
 - II. weibliche Rinder über 6 Monate ohne Kalbung, **oder**
 - III. weibliche Rinder über 1 Jahr ohne Kalbung
 - IV. männliche Rinder über 6 Monate, **oder**
 - V. männliche Rinder über 1 Jahr
- Innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums ist jährlich mindestens eine Weidegruppe in die Förderung einzubeziehen. Ein jährlicher Wechsel zwischen den einzelnen Weidegruppen ist möglich. Die gewählte Weidegruppe ist jährlich mit dem Zahlungsantrag zu beantragen.
- **(*)** Von der(n) beantragten Weidegruppe(n) ist **allen Rindern** während der festgelegten dreimonatigen Weidezeit mindestens einmal pro Tag ein Weidegang zu gewähren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der physiologische Zustand (z. B. Brunst, Kalbung) bzw. eine Krankheit des Tieres oder Witterungsextreme (nachhaltige Schädigung der Weidefläche) einen Weidegang ausschließen. Sollen Einzeltiere von der Weideprämie ausgenommen werden, muss dies vom Antragsteller unter Angabe der Lebendohrmarke (LOM) dem zuständigen AELF jährlich schriftlich gemeldet werden. Dies muss jeweils vor Beginn der gewählten dreimonatigen Weidezeit erfolgen.
- Förderfähig sind nur Rinder, die sich im **Eigentum des Antragstellers** befinden (Ausnahmen: mehrjährige Vertragsaufzucht oder langfristige Pachtverträge, z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge).
- Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass für die Tiere ein freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung und auf den Weideflächen eine Unterstellmöglichkeit zur Verfügung steht bzw. das rasche Verbringen der Tiere in einen Stall gewährleistet ist.
- Es muss eine **Mindestweidefläche** von **0,2 ha je GV** der beantragten Weidegruppe für die festgelegte dreimonatige Weidezeit vorhanden sein. Als Mindestweideflächen zählen im FNN angegebene und vom Antragsteller selbstbewirtschaftete Mähweiden (NC: 452), Weiden (NC: 453), Grünlandeinsaat (NC: 441) und Hutungen (NC: 454) sowie Alm-/Alpflächen (NC: 455). Flächen, auf denen Weidemaßnahmen nach dem VNP/EA beantragt werden, können nicht zur Anrechnung auf die Mindestweidefläche berücksichtigt werden. In Österreich gelegene Weideflächen können im Rahmen der Weideprämie nur berücksichtigt werden, wenn sie von bayerischen Antragstellern traditionell (mindestens ein Jahrzehnt) und/oder funktionell vom Stammbetrieb in Bayern aus bewirtschaftet werden.
- Flächen, bei denen eine Beweidung mit Rindern maßnahmenbedingt (z. B. A 24 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten“) ausgeschlossen ist, können **nicht** auf die geforderte Mindestweidefläche von 0,2 ha/GV angerechnet werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden können Flächen, bei denen aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. Wasserschutzgebietsverordnung) eine Beweidung ausgeschlossen ist, und nicht beweidete Grünlandeinsaat (NC: 441). Diese Flächen sind mit dem Code **A 07** im FNN zu kennzeichnen.
- Ein **maximaler Viehbesatz** von 2,40 GV/ha LF im Durchschnitt eines jedes Kalenderjahres im Verpflichtungszeitraum ist einzuhalten.
- Sollten in die Förderung einbezogene Rinder während der 3-monatigen Weidezeit aus der Weidegruppe ausscheiden (z. B. Verkauf, Schlachtung), werden diese Tiere anteilig gefördert. Dies ist auch der Fall, wenn Tiere während der 3-monatigen Weidezeit aufgrund einer Kalbung bzw. des Alters in die beantragte Weidegruppe „Kühe“ bzw. in eine Weidegruppe hinein- oder aus einer Weidegruppe herauswachsen.

(*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

- Der Förderbetrag berechnet sich anhand der während der gewählten 3-monatigen Weidezeit gehaltenen und in der Rinderdatenbank (HI-Tier) gemeldeten Anzahl an Rinder-GV der beantragten Weidegruppe(n).

Dabei gelten folgende GV-Werte pro Tier:

- **Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre:** **0,6 GV**
- **Rinder über 2 Jahre und Kühe:** **1,0 GV**

- **Höhe der Förderung** **30 €/GV**

Zusätzliche Regelungen bei Pensionsrindern:

- Rinder, die zur Sömmerung als Pensionsvieh für die festgelegte Weidezeit ganz oder teilweise **abgegeben** werden, sind nur beim Eigentümer antragsberechtigt (Ausnahmen: mehrjährige Vertragsaufzucht oder langfristige Pachtverträge, z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge). Daher sind Rinder, die zur Sömmerung als Pensionstiere **aufgenommen** werden, beim Pensionsbetrieb (Aufnehmer) **nicht** förderfähig.
- Vom Antragsteller ist sicherzustellen, dass den in Pension gegebenen Rindern der beantragten Weidegruppe(n) vom Aufnehmer der tägliche Weidegang während der festgelegten Weidezeit gewährt wird.
- Antragsteller (Eigentümer der Rinder), die in einem Jahr des Verpflichtungszeitraums alle Rinder einer Weidegruppe oder Teile davon **in Pension geben oder Pensionsrinder aufnehmen**, müssen im jährlichen Zahlungsantrag (MFA) angeben, ob die Abgabe/Aufnahme von Rindern zur Sömmerung beabsichtigt ist, und die dazugehörige(n) Betriebsnummer(n) des(r) Aufnehmer(s)/Abgeber(s).
- Ergibt sich erst nach der Antragstellung, dass eine Abgabe oder Aufnahme von Pensionstieren erfolgt, ist dies dem AELF zwingend vor der Abgabe oder Aufnahme der Pensionstiere mitzuteilen.
- Antragstellende Abgeber und Aufnehmer von Pensionsrindern sind verpflichtet, nach Ende der Weidezeit bis spätestens **31.12.** des jeweiligen Verpflichtungsjahres dem AELF mitzuteilen, welche Rinder abgegeben bzw. aufgenommen wurden. Hierfür ist dem AELF mit einem **Auszug aus dem HIT-Bestandsregister** die LOM der Pensionsrinder und die Betriebsnummer des Aufnehmers bzw. Abgebers mitzuteilen. Der Auszug des Bestandsregisters wird jährlich zugesandt.
- Für die Berechnung der **förderfähigen GV** wird die Pensionsdauer des einzelnen Rindes im Pensionsbetrieb dem Antragsteller (Eigentümer der Tiere) angerechnet bzw. beim Aufnehmer der Tiere abgezogen.
- Bei jedem Aufnehmer von Pensionsrindern muss die Mindestweidefläche von 0,2 ha/GV für die aufgenommenen Rinder und die (anteilige) Weidezeit vorhanden sein.
- Anrechenbar sind alle in Deutschland gelegenen Weideflächen, für die im jeweiligen Verpflichtungsjahr ein Antrag auf Förderung gemäß der Betriebsprämie und/oder der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und/oder den Agrarumweltmaßnahmen gestellt wird. Der Pensionsrinder aufnehmende Betrieb muss also im jeweiligen Verpflichtungsjahr einen Mehrfachantrag stellen.
- In Österreich gelegene Weideflächen, die von österreichischen Betriebsinhabern bewirtschaftet und auf die traditionellen Rinder von bayerischen Betriebsinhabern in Pension gegeben werden, werden bei der Erfüllung der geforderten Mindestweidefläche bzw. deren Beweidung bei der festgelegten dreimonatigen Weidezeit angerechnet, wenn für sie flächenbezogene Fördermaßnahmen (z. B. Einheitliche Betriebsprämie) beantragt werden. Jedoch wird für die (anteilige) Weidezeit auf diesen österreichischen Flächen keine Weideprämie gewährt.
- Für die Anrechnung von Pensionsweideflächen außerbayerischer Betriebsinhaber hat der Antragsteller eine Kopie des entsprechenden Flächennachweises vorzulegen, aus dem zumindest der Umfang der anteilig benötigten Weideflächen hervorgeht.

4.6 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger durch Injektionsverfahren

- **(*)** Die Ausbringung des flüssigen Wirtschaftsdüngers ist mit anerkannter Technik (Injektionsverfahren) vorzunehmen. Dies liegt dann vor, wenn flüssiger Wirtschaftsdünger in geschlossenen Leitungen in einem Arbeitsgang direkt in den Boden bzw. unter den Grünlandpflanzen- oder Ackerfutterpflanzenbestand (Klee, Klee gras, Luzerne, Acker gras) eingebracht wird. Dies setzt eine Technik voraus, die den Ackerboden unmittelbar vor der Ablage des Wirtschaftsdüngers aktiv öffnet bzw. den Wirtschaftsdünger im Grünland oder Ackerfutter unter den Pflanzenbestand einbringt. Ein Schließen der Schlitze nach der Ablage des Wirtschaftsdüngers ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Über Einzelheiten der anerkannten Technik erteilt das zuständige AELF Auskunft.
- Jährlich ist mindestens eine **Laboruntersuchung** (durch ein zugelassenes Labor) des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vorzunehmen. Die Ergebnisse werden vom beauftragten Labor direkt der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) bzw. dem AELF zugeleitet. Eine Liste der zugelassenen Labore ist im Internet unter http://www.lfl.bayern.de/labor_aktuell/artikel/05398/index.php abrufbar.
- Folgende landwirtschaftlich genutzte Flächen werden generell nicht gefördert: z. B. Hutungen (NC: 454), Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC: 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 560, 567), aufgeförestete Ackerflächen (NC: 564), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 591, 592) sowie mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen (NC: 811 bis 890). Zudem werden alle Flächen, die in VNP/EA-Maßnahmen einbezogen sind, nicht gefördert. Der Förderausschluss dieser genannten Flächen wird programmtechnisch vorgenommen.
- Außerdem sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF), auf denen kein flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf oder kann, **vom Antragsteller** im FNN mit der **Code-Nr. A 04** zu kennzeichnen. Hierzu zählen unter anderem:
 - Flächen, die in KULAP-A Maßnahmen mit Verzicht auf organische Düngung einbezogen sind (z. B. A 24),
 - Flächen, für die aufgrund von Auflagen (z. B. einer Schutzgebietsverordnung) ein Ausbringungsverbot für flüssige Wirtschaftsdünger besteht,
 - Hanglagen, sofern die im Betrieb vorgesehene, förderfähige (anerkannte) Ausbringtechnik für diese Flächen nicht geeignet ist,
 - Flächen, auf denen laut Erklärung des Antragstellers generell keine flüssigen Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (z. B. Pferdekoppeln),
 - Flächen, auf denen bestimmte organische Dünger wie Abwasser, **Klärschlamm**, Fäkalien, Bioabfälle und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen oder anderen Quellen (z. B. Fleischknochenmehl) ausgebracht werden.
- Wird Gerätetechnik eingesetzt (z. B. Güllegrubber), die für Dauergrünland (NC: 451 bis 453), Wechselgrünland (NC: 428) oder Grünlandensaat (NC: 441) nicht geeignet ist, können diese Flächen bei der Berechnung des Förderbetrags für den mit dieser Gerätetechnik ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger nicht berücksichtigt werden.
- **Ausbringung bei Eigenmechanisierung – A 62**
Bei Eigenmechanisierung muss der gesamte **im Betrieb verfügbare flüssige** Wirtschaftsdünger (einschließlich aufgenommener flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgärreste) mit für das Injektionsverfahren anerkannter Gerätetechnik ausgebracht werden. Die Ermittlung der maximal förderfähigen Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) und des Viehverzeichnisses zum Mehrfachantrag.

(*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

Zudem sind Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger abgeben oder aufnehmen, verpflichtet, dies dem zuständigen AELF bis spätestens 15.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres anzuzeigen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.

Besteht die im Betrieb vorhandene anerkannte Eigenmechanisierung aus einer nur für Ackerland geeigneten Gerätetechnik (z. B. Güllegrubber), und soll auf den **Dauergrünlandflächen** (NC: 451 bis 453), Wechselgrünland (NC: 428) oder einer Grünlandeinsaat (NC: 441) auch flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, muss auch auf diesen Grünlandflächen das Injektionsverfahren angewandt werden. Dafür ist es notwendig, eine für diese Grünlandflächen geeignete, anerkannte Technik überbetrieblich einzusetzen. Zur Berechnung des Förderbetrags ist dann dem AELF jährlich, spätestens jedoch bis zum 15.12., ein Sammelbeleg unabhängiger Dritter (z. B. Maschinenring, Lohnunternehmen) vorzulegen. Dieser Beleg muss mindestens Angaben enthalten zur überbetrieblich ausgebrachten Menge und der dabei verwendeten anerkannten Gerätetechnik.

• **Überbetriebliche Ausbringung – A 63**

Bei überbetrieblicher Ausbringung sind die jährlichen Ausbringungsmengen und die dabei verwendete anerkannte Gerätetechnik in einem Sammelbeleg unabhängiger Dritter (z. B. Maschinenring, Lohnunternehmen) einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 15.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres, dem AELF vorzulegen. Dies gilt auch für Betriebe, die sich an einer Maschinengemeinschaft beteiligen und nicht die gesamte im Betrieb anfallende Menge flüssiger Wirtschaftsdünger mit der entsprechenden Technik ausbringen.

• **Höhe der Förderung:**

- 1,50 €/m³ und max. 22,50 € je GV und Jahr
- **max. 45 €/ha förderfähige Fläche und Jahr** (zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag.)

5. Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken

5.1 Heckenpflegeprämie – A 51

Eigene Antragstellung mit gesondertem Merkblatt und Antragsformular bis spätestens 30. September 2010!

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige AELF.

- **Höhe der Förderung:** **100 €/ar gepflegter Hecke**

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms einschl. Erschwernisausgleichs (VNP/EA)

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm?

Die Förderung soll durch eine naturschonende **Bewirtschaftung ökologisch bedeutsamer Lebensräume** dazu beitragen,

- die Biodiversität zu schützen bzw. zu verbessern, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist,
- das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen und den Bayerischen Biotopverbund BayernNetzNatur zu entwickeln,
- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit

- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste auszugleichen, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

2. Wer kann am Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm teilnehmen?

- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bei Selbstbewirtschaftung der landw. genutzten bzw. nutzbaren Flächen.
- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschaftler einschließlich Teichbewirtschaftler und Jagdgenossenschaften, die eine landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von **mindestens 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen**.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (Art. 42 BayNatSchG) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet haben, soweit sie mind. 0,3 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenrente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) können **nicht** gefördert werden.
- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie Teilnehnergemeinschaften können **nicht** am VNP/EA teilnehmen.

3. Was ist zu beachten

a) Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind, dass

- die Antragsflächen in Bayern liegen,
- die untere Naturschutzbehörde (UNB) der Förderung zustimmt,
- der Antragsteller
 - die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) **selbst nutzt** sowie für die einbezogenen Flächen die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet,
 - die einbezogenen Flächen nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet bzw. pflegt,
 - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt,
- die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche 0,05 ha beträgt.

b) Gebietskulisse

- Flächen nach Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG (ausgenommen die unter Nr. 2 und Nr. 5 genannten Biotope).
- Flächen in den Nationalparks Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in FFH- und Vogelschutzgebieten, Feuchtflächen im Sinn des Art. 13 d Abs. 3 BayNatSchG, Flächen, die nach Art. 9 und 12 BayNatSchG als Naturdenkmal oder Landschaftsbestandteil und Grünbestände geschützt sind, sowie Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst.
- Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie in Gebieten, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne zum Aufbau des BayernNetzNatur bereitgestellt werden.
- Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

c) Bewertungsblätter

In ein Bewertungsblatt können nur Flächen aufgenommen werden, die in identische Einzelmaßnahmen, Grund- und Zusatzleistungen einbezogen werden.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP/EA

1. Biotoptyp Acker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm – Teil A“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G 11

- (*) Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Klee, Klee gras, Luzerne, Kartoffeln und Zuckerrüben (NC: 171, 172, 175, 411, 421 – 423, 611 – 615, 619, 640 – 644, 620, 794, 912, 913).
- Verzicht auf Untersaat.
- Die Nutzung als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ (NC: 591) ist nur in einem Jahr während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.
Bei Kombination mit Z 16 (Stoppelbrache) ist der NC 591 nicht zulässig.
- Der NC 560 „Stillgelegte Ackerflächen i. R. von AUM (KULAP-A/VNP/EA)“ ist nicht zulässig.
- **Bewirtschaftungsruhe** in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres. Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt.
- (*) **Reduzierte Ansaatdichte** bei Getreide (Reihenabstand mindestens 20 cm). Diese Verpflichtung entfällt, sofern bei der Einsaat mit Getreide 15 bis 25 % der Flächen nicht bestellt werden. Die nicht bestellte Fläche ist dabei in die Bodenbearbeitung einzubeziehen und wie die genutzte Fläche im FNN zu codieren.
Es bleibt vorbehalten, dass sich aufgrund der abschließenden Prüfung und Genehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission diese **Förderbedingung** ändern kann, oder diese Förderbedingung grundsätzlich nicht möglich ist. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.
- **Höhe der Förderung:**

– Ackerlagen, EMZ bis 3 500	225 €/ha
– Ackerlagen, EMZ ab 3 501	525 €/ha

Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung

A) für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – G 12

B) in Biberlebensräumen, Pufferflächen – G 13

- (*) **Brachlegung** mit anschließender Selbstbegrünung auf Flächen, die im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt wurden.
- **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 31.08. eines Jahres.
- Förderfähig sind Flächen mit NC: 560.
- **Höhe der Förderung:**

– Ackerlagen, EMZ bis 2 500	380 €/ha
– Ackerlagen, EMZ ab 2 501–3 500	600 €/ha
– Ackerlagen, EMZ ab 3 501	1.160 €/ha

Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chemische Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger ganzjährig verboten ist – Z 10

- (*) Auf Flächen, bei denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, ist zusätzlich auf den Einsatz von Mineraldünger zu verzichten.
- (*) Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G 11.
- **Höhe der Förderung:** **310 €/ha**

oder

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z 11

- (*) Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- (*) Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G 11.
- **Höhe der Förderung:** **360 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z 12

- (*) Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten.
- (*) Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G 11.
- **Höhe der Förderung:** **310 €/ha**

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G 11 (nur Flächeneigenschaften – 0.3 Nr. 2 – zulässig) und 1.2 A – G 12.
- (*) Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt (Bestandteil des Antrags).
- **Erschwernisstufen:**

	Höhe der Förderung
– Stufe 1: – Z C1	25 €/ha
– Stufe 2: – Z C2	65 €/ha
– Stufe 3: – Z C3	180 €/ha
– Stufe 4: – Z C4	205 €/ha

und

0.4 Erhalt von Streuobstäckern – Z 14

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen 1.1 – G 11 und 1.2 A – G 12.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m, die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- **Höhe der Förderung:** **6 €/Baum**
Obergrenze **max. 600 €/ha**

und

0.6 Stoppelbrache – Z 16

- Es bleibt vorbehalten, dass sich aufgrund der abschließenden Prüfung und Genehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission die **Förderbedingungen/Fördersätze** ändern können, oder die Förderung grundsätz-

(*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

lich nicht möglich ist. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 1.1 – G 11.
- **(*)** Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen bis einschließlich 15.09..
- Beim fruchtfolgebedingten Nachbau von Winterraps entfällt die Verpflichtung zum Erhalt der Stoppelbrache bis einschließlich 15.09.. Eine Förderung für das entsprechende Jahr wird nicht gewährt.
- Es ist jährlich **bis spätestens 15.09.** mitzuteilen, ob als Folgefucht Winterraps angebaut wird.
- Förderfähig sind Getreide (NC: 113, 114, 115, 116, 118, 121, 122, 125, 126, 131, 132, 140, 144, 145, 156, 157, 190) - ohne Mais und Ölsaaten (NC 312, 320, 330, 341, 390) - ohne Winterraps.
- **Höhe der Förderung – Z 16:** **80 €/ha**
- **Als Einzelmaßnahme – G 16**
 - Keine Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen zulässig.
 - **Höhe der Förderung – G 16:** **110 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Acker:

	Grundleistung	Zusatzleistungen 0.0, 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4	Zusatzleistung 0.6
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 1	1.1 (G 11)	0.0 oder 0.1 oder 0.2 (Z 10) – (Z 11) – (Z 12)	0.3 ¹⁾ (Z C1 – Z C4)	0.4 (Z 14)	0.6 (Z 16) (G 16) ²⁾
Feldbrüter und Ackerwildkräuter 2	1.2 A (G 12)	–	0.3 (Z C1 – Z C4)	0.4 (Z 14)	–
Biberlebensräume, Pufferflächen	1.2 B (G 13)	–	–	–	–

¹⁾ Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (jährlicher Bewirtschaftungsgang – z. B. Pflegen, Grubbern zwischen dem 01.09. und dem 31.10.) zulässig.

²⁾ Keine Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen zulässig.

2. Biotoptyp Wiesen

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich (Ausnahme E 22 – E 25).

Grundleistungen:

2.0 Umwandlung von Ackerland in Wiesen – G 20

- **(*)** Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, sind als Wiese oder Mähweide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese oder Mähweide vorliegen.
- Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum der Grünlandeinsaat begrenzt.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Kombinierbar mit der Grundleistung 2.1 – G 21 bis G 25, **nicht** mit G 29, E 22 bis E 25 und E 29.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung:** **jährlich 400 €/ha**

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die UNB vorgenommen:
 - **A) Wiesenbrüterlebensräume**
 - **B) artenreiche Wiesen**
 - **C) Nass- und Feuchtwiesen**
 - **D) Magerrasen und Heiden**
 - **E) Streuwiesen**
 - **F) Streuobstwiesen**
 - **G) Biberlebensräume**
 - **H) Sonderlebensräume**
 - **(*) Mindestens 1-malige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (bei der Verwertung des Mähgutes ist eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen, z. B. Verfüttern, Verwertung als Einstreu, Ausbringung auf Ackerflächen, energetische Verwertung). Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig.
 - Eine Ausnahme von der vollständigen, jährlichen Mahd- und Abfuhrverpflichtung ist beim Biotoptyp Wiese (G 21 – G 25) als **unentgeltliche Nebenbestimmung** in max. 2 Jahren während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern naturschutzfachliche Gründe (z. B. zum Schutz der Spätblüher, von bestimmten Insektenarten und Röhrichtbrütern) vorliegen. Bei Vereinbarung dieser Nebenbestimmung muss der Antragsteller dem AELF jährlich bis spätestens **14. März des Folgejahres** schriftlich mitteilen, ob eine **vollständige Mahd- und Abfuhr** (gesamte Fläche) **bis 15.11.** stattgefunden hat. In Jahren ohne vollständige Mahd- und Abfuhr entfällt die Förderung auf der gesamten Antragsfläche. Es bleibt vorbehalten, dass sich aufgrund der abschließenden Prüfung und Genehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission diese **Förderbedingung** ändern kann, oder diese Förderbedingung grundsätzlich nicht möglich ist. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.
 - Auf **Nass- und Feuchtwiesen** (Wiesenlebensraum C) sowie auf Streuwiesen (Wiesenlebensraum E), die nach Art. 13 d, Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, kommt eine Förderung nach dem Erschwernisausgleich in Betracht (E 22 – E 25). Dabei sind die **Mahd und die Abfuhr** des Mähgutes bis spätestens **14. März des Folgejahres** durchzuführen und bis dahin (14.03.) schriftlich **an das AELF zu melden**, nur dann ist eine Förderung möglich. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in maximal 2 Jahren des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich, sofern aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen eine Mahd nicht durchführbar ist, zu nachhaltigen Schädigungen der Flächen führen kann oder naturschutzfachliche Gründe eine jährliche Mahd nicht sinnvoll erscheinen lassen. Die Mahd muss somit vollständig, d. h. auf ganzer Fläche, in mindestens drei der fünf Verpflichtungsjahre erfolgen.
 - **(*)** Ein naturschutzfachlich erforderlicher **Schnittzeitpunkt** ist einzuhalten.
 - Förderfähige NC: 441, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 958.
 - **Höhe der Förderung:**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.06. – G 21 **85 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 15.06. – G 22/ – E 22 **155 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.07. – G 23/ – E 23 **175 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.08. – G 24/ – E 24 **175 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.09. – G 25/ – E 25 **220 €/ha**
 - Mahd bis einschließlich 15.06., Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 15.09. – G29/ – E 29 **220 €/ha**
- Es bleibt vorbehalten, dass sich aufgrund der abschließenden Prüfung und Genehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission diese **Förderbedingung/ Fördersatz** ändern kann, oder die Förderung grundsätzlich nicht möglich ist. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.

(*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen – G 28

- **(*) Brachlegung** der Fläche.
- Bei einem jährlichen Bewirtschaftungsgang:
- **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschließlich 01.08..
- Förderfähiger NC: 567.
- **Höhe der Förderung:**
 - Wiesen, EMZ bis 3 500 **250 €/ha**
 - Wiesen, EMZ ab 3 501 **400 €/ha**Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das AELF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.0 Verzicht auf Mineraldünger und chemische Pflanzenschutzmittel auf Flächen, auf denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist – Z 20

- **(*)** Auf Flächen, bei denen der Einsatz von Gülle oder organischem Dünger bereits ganzjährig verboten ist, ist zusätzlich auf den Einsatz von Mineraldünger zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G 20, der Grundleistung 2.1 – G 21 bis G 25 und G 29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E 22 bis E 25 und E 29 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung:** **240 €/ha**

oder

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – Z 21

- **(*)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G 20, der Grundleistung 2.1 – G 21 bis G 25 und G 29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E 22 bis E 25 und E 29 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung – Z 21:** **300 €/ha**
- **Als Einzelmaßnahme – G 26**
 - in Sonderlebensräumen (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), lediglich Kombination mit Einzelmaßnahme G 27 (Erhalt von Streuobstwiesen, siehe 0.4) ist möglich.
- **Höhe der Förderung – G 26:** **350 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – Z 22

- **(*)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G 20, der Grundleistung 2.1 – G 21 bis G 25 und G 29 in den Wiesenlebensräumen A, B, C und F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E 22 bis E 25 und E 29 im Wiesenlebensraum C.
- **Höhe der Förderung:** **240 €/ha**

und

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung 2.0 – G 20, der Grundleistung 2.1 – G 21 bis G 25 und G 29 in den Wiesenlebensräumen A bis F sowie mit der Grundleistung 2.1 – E 22 bis E 25 in den Wiesenlebensräumen C und E sowie Grundleistung 2.1 – E 29 im Wiesenlebensraum C.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.

- **(*)** Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).

Erschwernisstufen:	Höhe der Förderung
Stufe 1: – Z W1	40 €/ha
Stufe 2: – Z W2	80 €/ha
Stufe 3: – Z W3	130 €/ha
Stufe 4: – Z W4	210 €/ha
Stufe 5: – Z W5	300 €/ha
Stufe 6: – Z W6	420 €/ha
Stufe 7: – Z W7	500 €/ha
Stufe 8: – Z W8	630 €/ha
Stufe 9: – Z W9	870 €/ha

und

0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z 24

- **(*)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Kombination mit der Grundleistung 2.0 – G 20 bzw. mit der Grundleistung 2.1 – G 21 bis G 25 und G 29 im **Wiesenlebensraum F** verpflichtend. Kombination mit der Grundleistung 2.0 – G 20 bzw. mit der Grundleistung 2.1 – G 21 bis G 25 in den Wiesenlebensräumen A, B und D möglich. Kombination mit der Grundleistung G 29 im Wiesenlebensraum B möglich.
- Als **Einzelmaßnahme – G 27**
- im Wiesenlebensraum F möglich (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch **Kombination mit Einzelmaßnahme G 26** (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) **verpflichtend**.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- **Höhe der Förderung – Z 24 und – G 27:** **6 €/Baum**
Obergrenze max. 600 €/ha

(*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Wiesen:

Lebensraum	Grundleistung	Grundleistung	Zusatzleistung 0.0 oder 0.1 oder 0.2	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
A) Wiesenbrüterlebensräume	2.1 (G 21 – G 25)	2.0 (G 20)	0.0 (Z 20) oder 0.1 (Z 21) oder 0.2 (Z 22)	0.3 (Z W1– Z W9)	0.4 (Z 24)
B) artenreiche Wiesen	2.1 (G 21 – G 25, G 29 ¹)	2.0 (G 20 ²)	0.0 (Z 20) oder 0.1 (Z 21) oder 0.2 (Z 22)	0.3 (Z W1– Z W9)	0.4 (Z 24)
C) Nass- und Feuchtwiesen	2.1 (G 21 – G 25, G 29 ¹) (E 22 – E 25, E 29 ¹)	2.0 (G 20 ^{2,3})	0.0 (Z 20) oder 0.1 (Z 21) oder 0.2 (Z 22)	0.3 (Z W1– Z W9)	–
D) Magerrasen und Heiden	2.1 (G 21 – G 25)	2.0 (G 20)	–	0.3 (Z W1– Z W9)	0.4 (Z 24)
E) Streuwiesen	2.1 (G 21 – G 25) (E 22 – E 25)	2.0 (G 20) ³	–	0.3 (Z W1– Z W9)	–
F) Streuobstwiesen	2.1 (G 21 – G 25, G 29 ¹)	2.0 (G 20 ²)	0.0 (Z 20) oder 0.1 (Z 21) oder 0.2 (Z 22)	0.3 (Z W1– Z W9)	0.4 (Z 24) (G 27 mit G 26) ³
G) Biberlebensräume	2.1 (G 28)	–	–	–	–
H) Sonderlebensräume	–	–	0.1 (G 26)	–	–

¹ Keine Kombination mit Zusatzleistung 0.3 Nr. 1 (Mähgutverwertung, naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt) und mit den unentgeltlichen Nebenbestimmungen „Beginn der Bewirtschaftungsruhe 15.03/01.04“ sowie „Schaffung von Frühmadstreifen“ zulässig.

² Kombination G 20 mit G 29 ist nicht zulässig.

³ bitte Textteil beachten.

3. Biotoptyp Weiden

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich.

Grundleistungen:

3.0 Umwandlung von Ackerland in Weiden – G 30

- (*) Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, sind als Weide oder Mähweide **neu einzusäen** und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Weide oder Mähweide vorliegen.
- Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum der Grünlandeinsaat begrenzt.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Die eingesäten Flächen zählen im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Kombinierbar mit der Grundleistung 3.1 – G 31, **nicht** mit der Grundleistung 3.2 – G 32.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).
- **Höhe der Förderung: jährlich 400 €/ha**

(*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

A) (*) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde – G 31

- Während der Beweidung vom 01.03. – 31.10. darf auf den in die Förderung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraffutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Abstimmung mit der UNB und Meldung an das AELF). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Abstimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot. Es bleibt vorbehalten, dass sich aufgrund der abschließenden Prüfung und Genehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission diese Förderbedingung ändern kann, oder diese Förderbedingung grundsätzlich nicht möglich ist. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.
- Förderfähig sind die NC: 441, 452, 453, 454, 460, 958.

- **Höhe der Förderung: 270 €/ha**

B) (*) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich – G 32

- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist. Es bleibt vorbehalten, dass sich aufgrund der abschließenden Prüfung und Genehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms „Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007 – 2013“ durch die Europäische Kommission diese Förderbedingung ändern kann, oder diese Förderbedingung grundsätzlich nicht möglich ist. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).

- **Höhe der Förderung: 120 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.0 – G 30 sowie mit der Grundleistung 3.1 A – G 31 möglich.
- Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.
- (*) Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im Bewertungsblatt der UNB festgelegt (Bestandteil des Antrags).

- **Erschwernisstufen: Höhe der Förderung**
- Stufe 1: – Z E1 **50 €/ha**
- Stufe 2: – Z E2 **110 €/ha**
- Stufe 3: – Z E3 **175 €/ha**
- Stufe 4: – Z E4 **235 €/ha**

und

0.4 Erhalt von Streuobstwiesen – Z 34

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- Nur in Kombination mit der Grundleistung 3.0 – G 30 sowie mit der Grundleistung 3.1 A – G 31 möglich.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
- Es können **maximal 100 Streuobstbäume** pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden.
- **Höhe der Förderung: 6 €/Baum**
Obergrenze **max. 600 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Weiden:

Zielgruppe	Grundleistung	Grundleistung	Zusatzleistung 0.3	Zusatzleistung 0.4
Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde	3.1 A (G 31)	3.0 (G 30)	0.3 (Z E1 – Z E4)	0.4 (Z 34)
Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	3.1 B (G 32)	–	–	–

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Förderung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/ oder stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht-ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.

Zur **förderfähigen Fläche** zählen:

- Freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 3 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 3 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – G 41, G 42, G 43

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

- **(*)** Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist.
- **(*)** Die Verlandungszone ist zu erhalten.
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Abfischen mindestens in jedem 2. Jahr, sofern es zur Erreichung des naturschutzfachlichen Ziels notwendig ist. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC: 930, 940).
- **Höhe der Förderung:**
 - Stufe A: bis 25 % Röhrichtzone – G 41 **470 €/ha**
 - Stufe B: 26 bis 50 % Röhrichtzone – G 42 **550 €/ha**
 - Stufe C: ab 51 % Röhrichtzone – G 43 **470 €/ha**

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – G 44

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

- **(*) Verzicht auf den Besatz von Fischen.**
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist einmal während des Verpflichtungszeitraums zulässig. Der Termin ist dem zuständigen AELF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC: 940).
- **Höhe der Förderung: 580 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen:

0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen – Z 45

- Nur in Kombination mit der Grundleistung 4.1 – G 41 bis G 43 möglich.
- **(*)** Verzicht auf den Besatz von Raubfischen.

(*) überschneidungsrelevante Auflage (vgl. Abschnitt A 8)

- **(*)** Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09. In der Zeit von 16.09. bis 28.02. ist der Teich nach dem Ablassen umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).

- **Höhe der Förderung: 75 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

Zielgruppe	Grundleistung	Zusatzleistung 0.3
Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung	4.1 (G 41 – G 43)	0.5 (Z 45)
Spezielle Amphibien und Libellenarten (Bewirtschaftungsverzicht)	4.2 (G 44)	–

F Bestimmungen zu Cross Compliance und Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel

- Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung des ländlichen Raums gelten die Anforderungen der **Cross Compliance** ab 2007 auch für die hier beantragten **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP-A, VNP/EA)**. Im Einzelnen wird auf die jeweils gültige Broschüre „Cross Compliance“ verwiesen, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.
Die Verpflichtungen der Cross Compliance sind dort ausführlich beschrieben und nachzulesen.
- Betriebe, die an flächenbezogenen **Agrarumweltmaßnahmen (KULAP-A, VNP/EA)** teilnehmen, müssen **zusätzlich** zu den Cross Compliance Bestimmungen die **Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** einhalten. Diese Anforderungen sind ebenfalls in der Broschüre „Cross Compliance“ beschrieben.
- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den Agrarumweltmaßnahmen.
Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
Bei wiederholten Verstößen innerhalb von 36 Monaten und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen. In besonders schweren Fällen können die Zahlungen für mehr als ein Jahr komplett versagt werden.
- Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Nach Art. 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gem. Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission samt Durchführungsbestimmungen sind Informationen über die Empfänger von Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie die Beträge, die jeder Begünstigte erhalten hat, zu veröffentlichen und können zum Zwecke des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungs- und Untersuchungseinrichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden. Der Begünstigte hat jederzeit ein Recht auf

Auskunft hinsichtlich der ihn betreffenden Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.

Nach Art. 1 der VO (EG) Nr. 259/2008 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- **Name** (natürliche Personen: Vorname und Nachname; juristische Person: Name und Rechtsform; Vereinigungen: Name der Vereinigung)
- **Wohnort** (Gemeinde, Postleitzahl)
- **Zahlungsbeträge** (EGFL: Betrag der Direktzahlungen im betreffenden Haushaltsjahr und Betrag der sonstigen EGFL-Zahlungen; ELER: Gesamtbetrag der erhaltenen öffentlichen Mittel im betreffenden Haushaltsjahr; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel).

Nach Art. 2 und 3 der VO (EG) Nr. 259/2008 werden diese Informationen in jedem Mitgliedstaat auf einer speziellen Website für ein Haushaltsjahr bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres veröffentlicht. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre auf der Website zugänglich.

Die Vorschriften der EU zum Schutz **natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) bleiben unberührt. Bezüglich der Rechte als betroffene natürliche Person hinsichtlich personenbezogener Daten und der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte wird auf § 19 ff BDSG sowie Art. 9 ff BayDSG verwiesen. Danach hat der Begünstigte ein Recht auf Widerspruch gegen die Veröffentlichung. Der Widerspruch ist bei der Stelle, die für die Bewilligung dieses Antrags zuständig ist, einzulegen. Der Widerspruch ist formfrei und kostenfrei. Da die Veröffentlichung der Daten durch die genannten EG-Vorschriften vorgeschrieben ist, ist der Widerspruch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen allerdings nur in ganz besonderen, in der Person des Begünstigten liegenden wichtigen Ausnahmefällen begründet (z. B. bei drohender Gefahr für Leib oder Leben). Daneben kann der Begünstigte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten haben.